

Text der
Betriebsvereinbarung
vom 24. 7. 1986
geändert zum 1. 1. 1992

Präambel

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG - im folgenden "Bank" genannt - und der Gesamtbetriebsrat der Bank haben nach gemeinsamen Beratungen eine neue Versorgungsregelung, die Versorgungsordnung von 1986, abgeschlossen. Diese Versorgungsregelung gilt für die nach dem 31.3.1986 eingetretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - nachstehend "Mitarbeiter" genannt -. Die Bank gewährt jedem Mitarbeiter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Alter, bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie im Todesfall den Hinterbliebenen eine Betriebspension. Diese Versorgungsordnung von 1986 soll mit Eintritt des Versorgungsfalles die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pensionskasse der Mitarbeiter der HYPO-BANK ergänzen.

Die Bank leistet mit dieser Versorgungsordnung nicht nur einen wesentlichen Beitrag für den Bestand des erworbenen Lebensstandards des in den Ruhestand getretenen Mitarbeiters. Sie trägt auch zur finanziellen Absicherung in unvorhersehba-

ren Versorgungsfällen der Invalidität oder des Todes für Mitarbeiter und Hinterbliebene bei.

Die gesetzliche Rentenversicherung und die betrieblichen Versorgungsleistungen entbinden den Mitarbeiter nicht von seiner Eigenverantwortung für eine ergänzende Eigenvorsorge, um seine individuellen Vorstellungen von einer gesicherten Altersversorgung zu verwirklichen.

§ 1 Kreis der Versorgungsberechtigten

1. Jeder regelmäßig im Inland beschäftigte oder vorübergehend in das Ausland entsandte Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis mit der Bank nach dem 31.3.1986 beginnt, erwirbt mit dem Tage seines Eintritts in die Bank, frühestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Aufnahmealter), eine Anwartschaft auf betriebliche Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

2. Keine Ansprüche aus diesem Versorgungswerk erwerben:

a) Mitarbeiter, die bei Eintritt in die Bank das 55. Lebensjahr vollendet haben,

b) Mitarbeiter, die aushilfsweise, befristet oder unregelmäßig beschäftigt sind.

3. Wechselt ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter in eine nicht versorgungsberechtigte Tätigkeit im Sinne von Abs. 2b) über, so erlischt die Zugehörigkeit zum Kreis der Versorgungsberechtigten. Sind in diesem Zeitpunkt die zeitlichen Voraussetzungen des § 1, Abs. 1 BetrAVG erfüllt, so bleibt der

Versorgungsanspruch aufrechterhalten. Die Höhe wird entsprechend § 13 ermittelt.

§ 2 Versorgungsleistungen

1. Nach Aufnahme in das Versorgungswerk und nach Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen werden als Versorgungsleistungen gewährt:

a) Betriebspensionen bei Erreichung der Altersgrenze (§ 6)

b) vorgezogene Betriebspensionen (§ 7)

c) Betriebspensionen bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 8)

d) Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen (§ 9).

2. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit (§ 4), dem pensionsfähigen Einkommen (§ 5) und dem maßgeblichen Steigerungsbetrag (§ 10).

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

1. Sofern diese Versorgungsordnung nichts anderes bestimmt, werden Versorgungsleistungen nur gewährt, wenn der Mitarbeiter

a) bei Eintritt des Versorgungsfalles eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren (Wartezeit) gemäß § 4 bei der Bank abgeleistet hat;

b) nach Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der Bank ausgeschieden ist und die bei den einzelnen Leistungsarten vorgesehenen besonderen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Ist der Versorgungsfall auf einen Arbeitsunfall oder auf eine in der Bank zugezogene Berufskrankheit (§§ 548 ff. Reichsversicherungsordnung) zurückzuführen, so entsteht der Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension und Hinterbliebenenrente ohne die in Abs. 1a) genannte Wartezeit.

§ 4 Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt die Zeit, die der Mitarbeiter nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ununterbrochen bei der Bank verbracht hat.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden Dienstjahre nicht mehr angerechnet. Zeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind - insbesondere Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstzeiten sowie Erziehungsurlaub -, gelten nicht als Unterbrechung. Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis vereinbarungsgemäß ruht; ein ruhendes Arbeitsverhältnis gilt jedoch nicht als Unterbrechung.

Grundsätzlich werden nur die ununterbrochenen bei der Bank zurückgelegten Dienstjahre berücksichtigt. Abweichungen hiervon kann die Bank zugunsten des Mitarbeiters in Form einer Einzelvereinbarung treffen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zum ausschließlichen Zweck

der beruflichen Weiterbildung verwendet wurde und/oder zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem der Bank nahestehenden Unternehmen geführt hat, vorausgesetzt, daß die vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im überwiegenden Interesse der Bank lag.

2. Angefangene Dienstjahre werden mit 1/12 pro angefangenen Monat gewertet.

3. In Zweifelsfällen hat der Mitarbeiter anrechnungsfähige Dienstjahre nachzuweisen.

§ 5 Pensionsfähiges Einkommen

1. Als pensionsfähiges Einkommen gilt der monatliche Durchschnitt des Bruttoarbeitsentkommens, das der Mitarbeiter von der Bank in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versorgungsfalles bzw. vor dem vorzeitigen Ausscheiden bezogen hat.

2. Das zur Bestimmung des pensionsfähigen Einkommens maßgebliche monatliche Bruttoarbeitsentgelt wird ermittelt bei

a) Tarifangestellten aus dem jeweils bezogenen tariflichen Monatsentgelt zzgl. der übertariflichen Zulagen und der tariflich abgesicherten Sonderzahlung (derzeit gem. § 10 MTV).

b) AT-Mitarbeitern aus 13/12 des vertraglich gewährten Monatsentgeltes; soweit die tariflich abgesicherte Sonderzahlung künftig nicht mehr in der derzeit geltenden Höhe bzw. in der derzeit geltenden Form (z.Zt. beträgt die tariflich abgesicherte Sonderzahlung ein Monatsentgelt) gewährt wird, ermittelt sich das Brutto-Arbeitsentkommen aus dem Verhältnis der Summe des 12fachen vertraglichen Monatsentgeltes zzgl. der tariflich abgesicherten Sonderzahlung in der jeweils maßgeblichen Höhe zu dem 12fachen vertraglich gewährten Monatsentgelt.

c) Lohnempfängern aus dem jeweils gewährten Monatslohn, der sich ergibt als Produkt aus der Zahl der tariflichen Arbeitsstunden und dem vertraglich vereinbarten Stundenlohn, zzgl. der übertariflichen Zulagen und der tariflich abgesicherten Sonderzahlung.

Dieser Betrag wird auf 13/12 des Doppelten der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt.

Soweit das pensionsfähige Einkommen als Durchschnittsbetrag gem. Abs. 1 die im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles maßgebliche monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, wird der übersteigende Betrag mit dem 6fachen gewichtet.

3. Monate, in denen wegen mangelnder gesundheitlicher Leistungsfähigkeit oder aus anderen Gründen, die der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat, keine oder keine vollen Bezüge gezahlt wurden, bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt. Sind während des gesamten Berechnungszeitraumes keine oder keine vollen Bezüge gezahlt worden, so wird der letzte Monat mit vollen Bezügen zugrunde gelegt; dabei wird das sich aus dem letzten Monat ergebende tarifliche Monatsgehalt um die Summe der vH-Sätze erhöht oder vermindert, um die sich nach Ablauf des letzten

Monats bis zum Eintritt des Versorgungsfalles die Tarifgehälter infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. Höchstens wird das pensionsfähige Einkommen angesetzt, das der betreffende Mitarbeiter ohne gesundheitlich bedingte Einschränkungen erhalten haben würde.

4. Bei der Ermittlung des pensionsfähigen Einkommens bleiben Überstunden- und Mehrarbeitsvergütungen, Erfolgsbeteiligungen, Weihnachts- und Urlaubsgelder, vermögenswirksame Leistungen, Teuerungszulagen, Jubiläumsgaben, Gratifikationen, Sachleistungen, Wohnungs- und Sozialhilfen, geldwerte Vorteile aller Art, pauschalisierte Unkostenvergütungen sowie sonstige außerordentliche bzw. vergleichbare Zuwendungen unberücksichtigt, soweit sie nicht aufgrund Tarifvertrag die derzeitig tariflich abgesicherte Sonderzahlung ablösen.

5. Änderungen der derzeit üblichen tariflichen Zahlungsmodalitäten führen nicht zu einer Veränderung des Bruttoarbeitseinkommens gem. § 5 Abs. 2.

§ 6 Betriebspension

Betriebspension erhalten die Mitarbeiter ab dem Folgemonat nach Vollendung des 65. Lebensjahres (vertragliche Altersgrenze). Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, dann wird die Höhe der Betriebspension so bestimmt, als wäre der Mitarbeiter bereits mit Erreichen der vertraglichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Die Zahlung der Betriebspension setzt erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein.

§ 7 Vorgezogene Betriebspension

1. Mitarbeiter, die vor Erreichen der Altersgrenze durch Vorlage des Rentenbescheides aus der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen, daß sie Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) beziehen (vgl. §§ 36-41 SGB VI) haben Anspruch auf vorgezogene Betriebspension. Der Bezug einer Teilrente (vgl. § 42 SGB VI) berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der Betriebspension.

2. Fällt das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder weg, so wird auch die Zahlung der vorgezogenen Betriebspension wieder eingestellt.

§ 8 Betriebspension bei Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

1. Für die Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhält der Mitarbeiter eine Pension, der vor Erreichen der Altersgrenze aus der Bank ausscheidet und durch Vorlage des Rentenbescheides des Sozialversicherungsträgers nachweist, daß er berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist (vgl. §§ 43, 44 SGB VI).

2. Ein Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension besteht nicht, wenn der Mitarbeiter die Invalidität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn er bereits beim letzten Eintritt in die Bank berufs- oder erwerbsunfähig war.

3. Der Versorgungsempfänger hat die Invalidität durch Vorlage des Rentenbe-

scheides des Sozialversicherungsträgers zu bestätigen. Von jeder Änderung der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger hat der Versorgungsempfänger der Bank Kenntnis zu geben.

§ 9 Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

1. Beim Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters bzw. eines versorgungsberechtigten ehemaligen Mitarbeiters hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerpension. Die hinterlassenen Kinder haben Anspruch auf Waisenpension.

2. Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension setzt voraus, daß die Ehe vor Eintritt der Altersgrenze 65 bzw. vor dem vorzeitigen Ausscheiden (im Sinne von § 13) geschlossen wurde und bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension ruht solange, bis der hinterbliebene Ehegatte das 45. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er selbst zum Zeitpunkt des Ablebens seines

Ehegattens berufs- oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein in der gesetzlichen Rentenversicherung waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen eine Waisenrente erhält, sorgt.

War der hinterbliebene Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene versorgungsberechtigte Mitarbeiter (und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen), so wird die Witwen- bzw. Witwerpension für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 vH gekürzt, jedoch höchstens um 50 vH; nach 5jähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 vH des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

3. Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension erlischt mit Ablauf des Monats der Wiederverheiratung. Im Falle einer Wiederverheiratung erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Abfindung in Höhe von 24 Monatspensionen, soweit zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Anspruch auf Witwen-, Witwerpension nicht

ruht. Damit sind alle Ansprüche des überlebenden Ehegatten abgegolten.

4. Waisenpensionsberechtigten sind:

a) leibliche Kinder,

b) vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder.

Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenpension ist, daß das Kind vor dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus den Diensten der Bank geboren bzw. 5 Jahre vor dem Ausscheiden des Mitarbeiters adoptiert wurde. Die Waisenpension entfällt, wenn das Kind heiratet und gegen den Ehegatten ein Unterhaltsanspruch erlangt werden kann.

5. Waisenpensionen werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenpension bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange, wie für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hätte beansprucht werden können, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 10 Höhe der Betriebspensionen und Pensionen bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

1. Die monatliche Pensionsleistung berechnet sich aus dem allgemeinen Steigerungsbetrag, der anrechnungsfähigen Dienstzeit und dem Verhältnis des pensionsfähigen Einkommens zu der im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der allgemeine Steigerungsbetrag ist mit Wirkung ab 1. 1. 1993 in Höhe von DM 15,- festgelegt. Die Bank wird diesen Betrag in etwa dreijährigem Turnus, frühestens zum 1. 1. 1996, unter Beachtung der zwischenzeitlichen Geldentwertung sowie der wirtschaftlichen Lage der Bank überprüfen und über eine Anhebung nach billigem Ermessen entscheiden.

2. Der für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr maßgebliche Steigerungsbetrag ist gleich dem allgemeinen Steigerungsbetrag, sofern das pensionsfähige Einkom-

men (gemäß § 5) der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Bei einem von der Beitragsbemessungsgrenze abweichenden pensionfähigen Einkommen wird dieser Steigerungsbetrag im Verhältnis des pensionsfähigen Einkommens zur Beitragsbemessungsgrenze erhöht oder vermindert, woraus sich der persönliche Steigerungsbetrag ergibt.

3. Sollte sich im Einzelfall das pensionsfähige Einkommen nicht mindestens im gleichen Verhältnis erhöhen wie die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird der jeweils zum 31.12. des Vorjahres maßgebende persönliche Steigerungsbetrag garantiert.

Die Garantie des vorjährigen persönlichen Steigerungsbetrages gilt nicht, sofern die durchschnittliche Erhöhung der pensionsfähigen Bezüge aller anwartschaftsberechtigten Mitarbeiter (gem. § 1) in einem Jahr geringer ausgefallen ist als der Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze. In diesem Fall ermäßigt sich – ausgenommen im Jahr der Pensionierung - unter Voraussetzung

von Satz 1 der zum 31.12. des Vorjahres garantierte Steigerungsbetrag um den Unterschied zwischen den rechnerisch ohne Garantiebestimmung ermittelten persönlichen Steigerungsbeträgen des Vorjahres und des aktuellen Jahres.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Erhöhung der pensionsfähigen Bezüge werden die im jeweiligen Kalenderjahr neu eintretenden und ausscheidenden Mitarbeiter außer Betracht gelassen.

4. Für die Berechnung der Höhe der vorgezogenen Betriebspensionen werden anrechnungsfähige Dienstjahre nur bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Betriebspension berücksichtigt. Die danach ermittelte Betriebspension wird für jeden Monat des Pensionsbezuges vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 vH ihres Wertes auf die Dauer des Pensionsbezuges gekürzt.

5. Bei der Ermittlung der Höhe der Pensionsleistungen bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit werden zusätzlich zu den bei Eintritt des Versorgungsfalles abgeleisteten

anrechnungsfähigen Dienstjahren die dem Mitarbeiter bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres noch fehlenden Dienstjahre hinzugerechnet.

§ 11 Höhe der Hinterbliebenenpensionen

1. Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt 60 vH der Pension, die der verstorbene Versorgungsberechtigte von der Bank bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Ablebens erwerbsfähig geworden wäre.

2. Die Waisenpension beträgt für
Halbwaisen 10 vH
Vollwaisen 20 vH
der Pension, die der verstorbene Versorgungsberechtigte von der Bank bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Ablebens erwerbsunfähig geworden wäre.

3. Die Hinterbliebenenpensionen dürfen zusammen die Pension nicht übersteigen, die der Versorgungsberechtigte bezogen hat

oder bezogen hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Ablebens berufsunfähig geworden wäre; andernfalls werden sie anteilig gekürzt.

§ 12 Teilzeitbeschäftigte

1. Die Höhe der Versorgungsleistungen für Mitarbeiter, die während ihrer Zugehörigkeit zur Bank ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt waren, bestimmt sich ebenfalls bei sämtlichen Pensionsarten nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit (§ 4) und dem pensionsfähigen Einkommen (§ 5).

2. Die anrechnungsfähige Dienstzeit verringert sich jedoch für Zeiten der Teilzeitbeschäftigung in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich geleistete Teilarbeitszeit des Mitarbeiters zu der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters gestanden hat.

Bei der Ermittlung des pensionsfähigen Einkommens (§ 5) wird für die Zeiten der Teilzeitbeschäftigung während der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles bzw. vor dem vorzeitigen Ausscheiden des

Mitarbeiters das pensionsfähige Einkommen eines vergleichbaren, vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters zugrunde gelegt.

§ 13 Unverfallbare Anwartschaften bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheidet der Mitarbeiter vor dem Einsetzen der Pensionsleistungen aus der Bank aus, so entfällt der Pensionsanspruch. Unberührt bleibt eine unverfallbare Anwartschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; die Vorbehalte des § 18 dieser Versorgungsordnung gelten auch für eine unverfallbare Anwartschaft. Für die Berechnung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen und des zeitanteiligen Faktors ist das letzte Eintrittsdatum des Mitarbeiters maßgebend.

§ 14 Anrechnungen

1. Soweit sich Versorgungsempfänger (ehemalige Mitarbeiter) durch das Eingehen von Dienstverhältnissen oder durch regel-

mäßige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit vor Erreichen der Altersgrenze bzw. vor Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente Einnahmen verschaffen, werden diese von der Bank ganz oder teilweise auf die Pensionen angerechnet. Einkünfte aus der Fortführung einer bis zum Ausscheidezeitpunkt ausgeübten und genehmigten Nebentätigkeit, soweit sie sich der Höhe nach in dem bis zum Ausscheidezeitpunkt üblichen Rahmen bewegen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Leistungen aus Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, welche die Invalidität oder den Tod eines Mitarbeiters verursacht haben, werden auf die betrieblichen Versorgungsleistungen angerechnet, es sei denn, die Schadenersatzansprüche werden der Bank abgetreten.

Sofern der Mitarbeiter oder die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten nicht geltend machen, besteht die Verpflichtung, diese Schadensersatzansprüche an die Bank abzutreten.

3. Die nach Eintritt eines Versor-

gungsfalles zu gewährenden Versorgungsleistungen werden eingestellt, soweit sie auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden und der mit ihnen verbundene Zweck, eine Erhöhung der Gesamtversorgung des Versorgungsempfängers zu erreichen, nicht verwirklicht werden kann.

§ 15 Rückdeckungsversicherung

1. Die Bank ist berechtigt, zur Rückdeckung der Verpflichtungen aus dieser Versorgungsordnung einen entsprechenden Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen abzuschließen. Sämtliche Rechte aus diesem Vertrag stehen ausschließlich der Bank zu.

2. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, der Bank sämtliche für den Versicherungsabschluß erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind sie verpflichtet, ihre Einwilligung zum Abschluß der Versicherung zu erklären und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Mitarbeiter nicht unverzüglich nach

Bekanntgabe der Versorgungsordnung ausdrücklich widerspricht. Auf Verlangen des Versicherers ist die Einwilligung diesem schriftlich zu erklären.

§ 16 Pflichten der Versorgungsberechtigten

1. Die Versorgungsempfänger haben für die Dauer der Pensionszahlung der Bank die Lohnsteuerkarte vorzulegen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes oder der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger der Bank unverzüglich anzuzeigen. Weiterhin haben sie der Bank Auskunft über die Höhe anrechenbarer Einkünfte im Sinne des § 14 zu geben.

2. Ist die Invalidität oder der Tod eines Mitarbeiters auf das schadenersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so haben die Versorgungsberechtigten der Bank auf deren Anforderung unverzüglich Art und Umfang der Schadenersatzansprüche zur Kenntnis zu geben.

3. Kommt ein Versorgungsberechtigter

seinen Verpflichtungen nicht nach, so ruht der Pensionszahlungsanspruch. Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Nachzahlung ohne Zinsen zum nächsten Abrechnungstermin.

4. Die zugesagten Ansprüche dürfen weder abgetreten noch beliehen oder verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind der Bank gegenüber unwirksam.

5. Bei Eintritt des Versorgungsfalles hat der Versorgungsberechtigte der Bank den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers vorzulegen.

§ 17 Beginn, Ende und Auszahlung der Leistungen

1. Der Anspruch auf Zahlung der Leistungen entsteht mit dem Versorgungsfall, frühestens jedoch mit dem Ausscheiden, der Vorlage des Rentenbescheides und der Einstellung von Entgeltfortzahlungen bzw. der Zahlung von Überbrückungsgeldern.

2. Der Anspruch auf Pensionszahlungen

erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weggefallen sind.

3. Die Pensionen werden zum gleichen Zeitpunkt wie die Gehälter der Bank gezahlt, und zwar erstmals für den Monat, der dem Versorgungsfall folgt, letztmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weggefallen, unter Abzug etwaiger von der Bank einzubehaltender Steuern und Sozialabgaben.

4. Die Überweisung erfolgt nur auf ein Inlandskonto, das von dem Versorgungsberechtigten der Bank mitgeteilt werden muß.

5. Die Bank ist mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten berechtigt, Ansprüche auf Pensionsleistungen ganz oder teilweise durch eine Kapitalzahlung abzulösen. Ablösebetrag ist der versicherungsmathematische Barwert nach den "Richttafeln 1982" von Dr. Klaus Heubeck und der für die ertragssteuerliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen vorgeschriebene Zinsfuß. Der Bank bleibt es vorbehalten, den Abfin-

dungsbetrag in 3 Jahresraten zu leisten.

§ 18 Vorbehalte

1. Die Bank behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

a) die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder

b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder bei anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder

c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so nachhaltig ändern, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder

d) der Versorgungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen die Treuepflicht gegenüber der Bank verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

2. Im übrigen behält sich die Bank vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei der Erteilung der Versorgungszusagen maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Abwägung mit den Belangen des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Versorgungsordnung ist der Sitz der Bank.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1986 in Kraft. Sie gilt für alle Mitarbeiter, die zu oder nach diesem Termin in die Bank eingetreten sind.

2. Das Rechtsverhältnis zu ehemaligen Mitarbeitern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versorgungsordnung bereits betriebliche Pensionen beziehen bzw. zu den Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.4.1986 begonnen hat, wird von dieser Versorgungsordnung nicht berührt.

3. Diese Betriebsvereinbarung über die Versorgungsordnung ist eine freiwillige Betriebsvereinbarung gem. § 88 BetrVG. Für eine Kündigung gelten die Bestimmungen des BetrVG, derzeit § 77, Abs. 5.

4. Sollte das im § 159 SGB VI normierte Verfahren zur Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze durch Beschluß der Bundesregierung außer Kraft gesetzt oder in seinen Grundlagen verändert werden, ist zwischen den Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die das Verfahren zur Ermittlung des persönlichen Steigerungsbetrages (§ 10 Abs. 2 und § 5 Abs. 2) an die geänderten Verhältnisse in der Weise anpaßt, daß der ursprüngliche wirtschaftliche Zweck der Regelung erhalten bleibt.

München, 18. 12. 1992